

# Gesetz über das Walliser Bürgerrecht

Änderung vom

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
eingesehen das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29.  
September 1952 (BüG);  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

### **I**

Das Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994 wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1bis Abs. 2*

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden entscheiden im Rahmen des vorliegenden Gesetzes mit voller  
Überprüfungsbefugnis.

#### *Art. 18* Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen die ablehnenden Entscheide über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann  
Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen die Einspracheentscheide der Gemeinde und die vom Grossen Rat gefällten  
ablehnenden Entscheide über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts kann beim  
Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Die ablehnenden Entscheide der Gemeinde und des Grossen Rates werden summarisch  
begründet. Der Gesuchsteller kann innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass ihm ein  
begründeter Entscheid zugestellt wird. Die Beschwerdefrist läuft ab der Zustellung des  
begründeten Entscheids.

<sup>4</sup> Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und seines Reglements gefällten Entscheide, die in  
die Zuständigkeit des Departements fallen, sind mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

<sup>5</sup> Im Übrigen wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die  
Verwaltungsrechtspflege geregelt.

### **II**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in erster Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 10. Mai 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Albert Ferrez**  
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**